



Gemeinde **Dürnten**

Protokoll **Gemeindeversammlung**

Datum	5. Juni 2025
Zeit	20.00 Uhr - 21.20 Uhr
Ort	Mehrzweckhalle Blatt, Tann-Dürnten
Vorsitz	Peter Jäggi, Gemeindepräsident
Protokoll	Daniel Bosshard, Gemeindeschreiber Carlo Wiedmer, stv. Gemeindeschreiber
Stimmzähler/innen	Roger Sandmeier, Glärnischstrasse 15, 8632 Tann Erich Diggelmann, Alter Hinwilerweg 3, 8635 Dürnten
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten	103

Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2024
2. Entschädigungsverordnung; Totalrevision
3. GZO Spital Wetzikon AG; Unterstützung durch die Aktionärgemeinden; Vorberatendes Geschäft
4. Anschluss ARA Dürnten-Bubikon an ARA Rüti; Genehmigung Anschlussprojekt; Vorbera- tendes Geschäft
5. Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Erich Birrer

Der Gemeindepräsident begrüsst die zur heutigen Gemeindeversammlung erschienenen Stimmberechtigten und die Nichtstimmberechtigten.

Zum Versammlungsbeginn stellt er fest, dass die Publikation für die heutige Versammlung vorschriftsgemäss und rechtzeitig erfolgt ist. Im Weiteren sind die zur Behandlung kommenden Geschäfte, zusammen mit den Behördenabschieden, den Gutachten der Rechnungsprüfungskommission sowie dem Stimmregister in der Präsidentialabteilung zur Einsicht aufgelegt. Ebenso konnten sich die Stimmberechtigten mittels einer Broschüre über die Geschäfte der heutigen Gemeindeversammlung informieren.

Vor der Eröffnung der Gemeindeversammlung bittet der Vorsitzende die nicht stimmberechtigten Anwesenden, auf den hierfür bezeichneten Stühlen Platz zu nehmen.

Für die Wahl als Stimmzähler schlägt der Gemeindepräsident folgende Personen vor:

- Roger Sandmeier, Glärnischstrasse 15, 8632 Tann
- Erich Diggelmann, Alter Hinwilerweg 3, 8635 Dürnten

Diese Vorschläge werden nicht ergänzt, weshalb nach neuem Gemeindegesetz stille Wahl gilt. Von den Stimmzählern werden an der heutigen Gemeindeversammlung 103 Stimmberechtigte ermittelt. Das absolute Mehr liegt somit bei 52 Stimmen.

Nach diesen einführenden Feststellungen wird die Versammlung eröffnet und der Gemeindepräsident leitet zu den traktandierten Geschäften über.

103/2025 9.00.03

Jahresrechnung

Jahresrechnung 2024

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 961'929.32 ab. Bei einem budgetierten Ertragsüberschuss von 4'700 Franken resultiert eine Abweichung von 1,0 Mio. Franken. Im Vergleich zum Budget erhöht sich der Gesamtaufwand von 59,9 Mio. Franken um 2,5 %. Der Gesamtertrag von 60,9 Mio. Franken erhöht sich um 4,2 %. Die erneut hohe, erwirtschaftete Selbstfinanzierung (Bruttoüberschuss) beträgt 6,6 Mio. Franken.

Die grössten Abweichungen zum Budget in der Erfolgsrechnung sind auf der Aufwandseite beim Ressort Präsidiales + Finanzen Minderkosten bei der EDV der Verwaltung, Abschreibungen / Wertberichtigungen bei den Steuern sowie Personalaufwände von total 0,2 Mio. Franken. Beim Ressort Bildung gab es im Vergleich zum Budget gesamthaft höhere Aufwände von 1,1 Mio. Franken (+7 %). Einerseits betragen die Mehrkosten für die Lohnanteile an den Kanton, beim Sonderpädagogik-Personalaufwand sowie den Schulleitungen (Springereinsätze abzüglich tieferer Personalaufwand von netto 0,2 Mio. Franken) zusammen 1,7 Mio. Franken. Andererseits fallen die Beiträge an die Mittelschule, die Musikschule sowie den Schulpsychologischen Beratungsdienst, die Abschreibungen, der restliche Personalaufwand und der restliche Sachaufwand bei der Bildung gemeinsam um 0,5 Mio. Franken tiefer aus. Im Zusammenhang mit der Nachlassstundung der GZO AG Spital Wetzikon resultierte eine Wertberichtigung der Beteiligung im Umfang von 0,8 Mio. Franken. Diese ist rein buchhalterisch und hat keinen Einfluss auf die geplante Rettung des Spitals. Beim Ressort Gesellschaft gab es Mehraufwände bei den Beiträgen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendheimgesetz KJG von 0,2 Mio. Franken, die aus der Schlussrechnung 2023 stammen. Im Pflegefinanzierungsbereich sanken die Aufwände um 0,3 Mio. Franken. Bei der Sozialberatung sowie der Liegenschaftenabteilung waren infolge krankheitsbedingter Abwesenheiten sowie Personalwechsel Springereinsätze in der Höhe von total 0,3 Mio. Franken erforderlich. Im Bereich Gemeindestrassen stiegen der Unterhalt sowie die Abschreibungen zusammen um 0,2 Mio. Franken. Die ordentlichen Steuern sind um 0,3 Mio. Franken tiefer. Die Grundsteuern schlossen aufgrund der hohen Veranlagungssumme um 0,9 Mio. Franken über dem Budget ab. Dank des guten Geschäftsganges richtete die Zürcher Kantonalbank einen höheren Gewinnanteil von 0,2 Mio. Franken aus. Aufgrund der wirtschaftlich besseren Situation und Festgeldanlagen verzeichnete der Kapitaldienst einen Mehrertrag von 0,6 Mio. Franken. Im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Versorgertaxen für Kinder- und Jugendheime konnte der unbestrittene Teil im Umfang von 1,3 Mio. Franken als Ertrag sowie als Guthaben gegenüber dem Kanton ausgewiesen werden. Bei der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung gab es eine höhere Entnahme aus der Spezialfinanzierung von 0,2 Mio. Franken. Die Minderaufwendungen von total 0,5 Mio. Franken in den Bereichen Zusatzleistungen, Asylwesen sowie wirtschaftliche Hilfe werden durch Mindererträge von total 0,6 Mio. Franken bei den gleichen Positionen beinahe neutralisiert.

Die Nettoinvestitionen beim Verwaltungsvermögen betragen 11,6 Mio. Franken und sind um 3,7 Mio. Franken (-24,2 %) tiefer ausgefallen. Im Bereich Infrastruktur gab es Mehrausgaben bei der Strassen- sowie Kanalisationssanierung an der Guldistudstrasse infolge verzögertem Projektierungsstart im Vorjahr mit Bauvollendung im 2024. Die Sanierung der Bushaltestelle sowie der Ersatz der Wasserversorgungsleitung an der Sennhüttenstrasse wurden im Zusammenhang mit der Koordination der Ortskerngestaltung verschoben. Die Sanierung der Brunnenbühlstrasse

se, die Arbeiten am Regenbecken Berenbach sowie der Hochwasserschutz am Berenbach starten infolge fehlender Bewilligungen des Kantons erst im Folgejahr. Auf den geplanten Kauf einer Liegenschaft für das Asylwesen wurde verzichtet. Die Heizungssanierungen beim Schulhaus Nauen sowie dem Alters- und Pflegeheim Nauengut wurden nicht realisiert, da weiterhin Abklärungen bezüglich der Heizungslösung laufen. Beim Neubau Schulhaus Turnerstrasse gab es aufgrund des verzögerten Baustarts eine Kostenverschiebung in die Folgejahre. Für den Jugendraum sollten Räumlichkeiten an der Rütistrasse vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen transferiert und ausgestattet werden. Dank der idealeren Lösung beim Schulhaus Nauen konnte von der Nutzung an der Rütistrasse 3 abgesehen werden.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je 120,6 Mio. Franken aus. Die flüssigen Geldmittel und kurzfristigen Geldanlagen betragen rund 11,4 Mio. Franken. Mit der Einlage des Ertragsüberschusses erhöht sich der Bilanzüberschuss auf 85,6 Mio. Franken. Das per Ende 2024 ausgewiesene Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) von 28,9 Mio. Franken ist im Vergleich zum Vorjahr infolge der hohen Investitionssumme um 14,4 % gesunken. Bei 8'034 Einwohnern (Stand per 31. Dezember 2024) beträgt der pro-Kopf-Anteil 3'601 Franken (Vorjahr 4'293 Franken).

Der Selbstfinanzierungsgrad belief sich auf 57 % (Vorjahr 166 %). Die 11,6 Mio. Franken Nettoinvestitionen im 2024 konnten durch die Geschäftsfälle der Erfolgsrechnung etwas mehr als zur Hälfte finanziert werden. Es bestand ein Finanzierungsfehlbetrag von 4,9 Mio. Franken.

Die Jahresrechnung 2024 schliesst dank der Rückerstattung von Versorgertaxen für Kinder- und Jugendheime positiv ab. Weiter schlossen die Grundsteuern erneut über dem Budget ab. Welche Liegenschaften zu welchem Preis verkauft werden, ist schwierig vorhersehbar. Auf der Aufwandseite fällt die Wertberichtigung für die Beteiligung an der GZO AG Spital Wetzikon sowie der höhere Lehrer-Lohnanteil an den Kanton (beide Transferaufwände) ins Gewicht. Die Wertberichtigung musste infolge des negativen Eigenkapitals der GZO AG vorgenommen werden. Über die Zukunft des für die Region notwendigen Spitals wird es im Verlaufe des Jahres 2025 in allen Aktionärgemeinden Urnen- oder Gemeindeversammlungsbeschlüsse geben. Der Lehrer-Lohnanteil an den Kanton war mit den Vorgaben des Kantons schwierig zu budgetieren und es gab mit den Personalwechseln einen Rotationsverlust. Im 2024 wurden Springer benötigt, da die Aufgabenerfüllung sonst nicht gewährleistet werden konnte. Springereinsätze sowie die gestiegenen Energiepreise führen zu einem höheren Sachaufwand. Die positivere Wirtschaftslage zeigte sich unter anderem beim Steuerertrag der juristischen Personen, bei den Kursen und entsprechend den Anlagewerten sowie beim positiven Geschäftsgang der Zürcher Kantonalbank mit der höheren Gewinnausschüttung an die Gemeinden. Die zukünftigen Herausforderungen - nebst dem Fachkräftemangel, der Teuerung und der gesellschaftlichen Entwicklung - werden das anstehende grosse Investitionsvolumen und deren Finanzierung sein. Diese Ausgaben sowie daraus resultierend die Folgekosten aus Abschreibungen, Unterhalt, usw. beeinflussen nach wie vor den Finanzhaushalt. Eine gute Selbstfinanzierung unterstützt diese Prozesse.

Mit dem Budget 2023 wurde eine Steuerfuss-Senkung auf 113 % beschlossen. Der Gemeinderat hat das Ziel, den Steuerfuss stabil zu halten. Weiter gesenkt werden darf dieser infolge der Finanzierung bekannter Grossprojekte in naher Zukunft nicht. Aufgrund des Finanz- und Aufgabenplanes ist eine Steuerfusserhöhung wahrscheinlicher als eine Senkung. Regelmässig setzt sich der Gemeinderat mit der finanziellen Situation der Gemeinde auseinander.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Dürnten entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Diskussion

Erich Birrer, Dürnten, erwähnt, dass bei der Rechnung normalerweise zurückgeschaut wird, aber man könne durchaus auch vorausschauen. In einer Woche findet ein Partizipationsanlass zum Thema Alter statt. Aus diesem Grund habe er das Konto 570 (Altersarbeit) etwas genauer angeschaut. Dort sehe man, dass im Jahr 2024 total rund 65'000 Franken ausgegeben wurden. Wenn die einzelnen Positionen etwas genauer angeschaut werden wird ersichtlich, dass im Konto 3010.00 rund 35'000 Franken für Verwaltungspersonal ausgegeben wurde. Dann gibt es noch das Konto 3132.00, welches die Honorare für externe Beratungen beinhaltet. Die dort aufgeführten Kosten seien in Ordnung, weil ja im Moment das Alterskonzept ausgearbeitet werde. Wenn er aber die restlichen Positionen anschaut, sehe er keine weiteren Beträge für die Altersarbeit. Da frage er sich, ob denn in Dürnten keine Altersarbeit stattfindet? Aus seiner Sicht finden aber diverse Anlässe statt wie z.B. Seniorenferien und Seniorennachmittage, Kaffee-Treffs oder auch ein Besuchsdienst. Es ist aber so, dass diese Angebote von anderen Institutionen angeboten werden und sich die Gemeinde nicht daran beteiligt. Darum wünscht er sich, dass in Zukunft im Konto 3636.00 (Beiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck) ein namhafter Betrag eingestellt wird. Es braucht nämlich Geld, dass die Freiwilligenarbeit unterstützt werden kann. Er könne sich vorstellen, dass dort ein Betrag im Verhältnis von 1/3 für Verwaltungspersonalkosten und 2/3 für Freiwilligenarbeit budgetiert wird.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimmen:

Die Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde Dürnten wird genehmigt.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Rechnungsprüfungskommission
- alle Abteilungsleitenden

Akten

- PG Jahresrechnung 2024
- GR-GR Protokollauszug 25/2025 - Jahresrechnung 2024 inkl. Sonderrechnungen; Verabschiedung z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025
- RPK-Abschied z.Hd. GV 2025

104/2025 0.00.01.02 Verordnungen

Entschädigungsverordnung; Totalrevision

Sachverhalt

Die Entschädigungsverordnung vom 14. März 2002 regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten. Die letzte Teilrevision der Entschädigungsverordnung erfolgte mit GV-Beschluss vom 5. Dezember 2013 und Inkraftsetzung per 1. Mai 2014. Die bisherigen Entschädigungen haben schon mehr als 10 Jahre Gültigkeit und können deshalb auch im Vergleich mit der Mehrheit der Bezirksgemeinden als nicht mehr zeitgemäss betrachtet werden. Der Gemeinderat schlägt vor, nebst kleineren inhaltlichen Anpassungen die Entschädigungen in Art. 3 der Verordnung ab 1. Juli 2026 (Beginn der neuen Legislatur) zu erhöhen und dabei gleichzeitig auf die Auszahlung der Sitzungsgelder für die in Art. 3 aufgeführten Behörden zu verzichten, was den administrativen Aufwand der Behördenmitglieder und der Verwaltung deutlich reduziert. Zukünftig soll die Pauschale auch nicht mehr an die Teuerung angepasst werden, was bei der heutigen Verordnung noch der Fall ist. Die neue Entschädigungsverordnung präsentiert sich wie folgt:

Totalrevision Entschädigungsverordnung (mit Gültigkeit ab Juli 2026) Vergleich bisher und neu; *Änderungen in kursiver Schrift*

Entschädigungsverordnung bisher	Entschädigungsverordnung neu
<p>Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 12 lit. b Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 4. März 2001 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.</p>	<p>Art. 1 Rechtsgrundlage <i>Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten.</i></p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.</p> <p><i>Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat erlässt in einem Ausführungsreglement ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Verordnung.</i></p>

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat

Pauschale Entschädigung:

- Gemeindepräsident Fr. 40'000.—
- Schulpräsident Fr. 35'000.--
- alle übrigen Mitglieder Fr. 25'000.—

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen.

Sozialbehörde

Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört:
Fr. 5'000.--.

Gesundheits- und Umweltschutzbehörde (aufgehoben)¹

Schulpflege

alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören Fr. 14'000.--

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen.

Art. 3 Behörden

In der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Sitzungsgelder und Tagespauschalen enthalten. Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

Gemeinderat

Pauschale Entschädigung:

- Gemeindepräsidium Fr. 50'000.--
- Schulpräsidium Fr. 43'000.--
- alle übrigen Mitglieder Fr. 33'000.--

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen dem Gemeinderat zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderates.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. *Es wird keine Teuerungszulage entrichtet.*

Sozialbehörde

Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört:
Fr. 7'000.--.

Schulpflege

alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören Fr. 18'000.--

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. *Es wird keine Teuerungszulage entrichtet.*

<p>Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt.</p> <p>Tiefbau- und Werkkommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'000.-- im Jahr.</p> <p>Baukommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'500.-- im Jahr.</p> <p>Alterskommission (aufgehoben)</p> <p>Jugendkommission (aufgehoben)</p> <p>Rechnungsprüfungskommission Pauschalentschädigung von Fr. 15'000.--. Die Aufteilung ist Sache der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt.</p> <p>Tiefbau- und Werkkommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 4'000.-- im Jahr.</p> <p>Baukommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 5'000.-- im Jahr.</p> <p>Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Nauengut Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 1'000.-- im Jahr.</p> <p>Kommission Landschaftsentwicklungskonzept LEK Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 500.-- im Jahr.</p> <p>Rechnungsprüfungskommission Pauschale Entschädigung: Präsidium Fr. 5'000.-- Aktuariat Fr. 4'500.-- Mitglieder Fr. 3'500.--</p>
<p>Art. 4 Beratende Kommissionen Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 4 Beratende Kommissionen Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten Sitzungsgelder gemäss Art. 10, sofern diese Personen nicht mit einer Pauschalentschädigung gemäss Art. 3 entschädigt werden.</p>
<p>Art. 5 Wahlbüro Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 5 Wahlbüro Die Entschädigung pro Stunde für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
<p>Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 6 Funktionäre Feuerwehr Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>
<p>Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.</p>	<p>Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.</p>

<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>	<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. <i>Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates, der Schulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet die jeweilige Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.</i></p>
<p>Art. 9 Teuerungszulagen Auf sämtlichen Besoldungen und Entschädigungen und Zulagen von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären exkl. der Entschädigung für Delegationen und Sitzungsgelder gelten bezüglich Teuerung- und Kinderzulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal. Soweit der Gemeinderat beschliesst, dass die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Reallohnerhöhungen oder -reduktionen auch für die Angestellten der Gemeinde gelten, gelten diese auch für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre.</p>	<p>Art. 9 Entschädigungen aus Mandaten <i>Für die Summe der Entschädigungen, die ein Behördenmitglied, welches im Auftrag der Gemeinde oder in der Ausübung seines Amtes zusätzlich zur Behördenentschädigung erhält, wird eine Obergrenze von Fr. 5'000.-- pro Jahr und Person festgelegt. Bei Überschreitung der Obergrenze ist der überschüssige Betrag der Gemeindekasse abzuliefern.</i></p>
<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder Zusätzlich zur Pauschalentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für Delegationen und die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen zu: Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 2 ½ Std. Fr. 60.-- - bis 5 Std. Fr. 100.-- - mehr als 5 Std. Fr. 300.-- <p>Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt. Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Pauschale von Art. 5 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>	<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder <i>Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 2 ½ Std. Fr. 70.-- - bis 5 Std. Fr. 120.-- - mehr als 5 Std. Fr. 350.-- <p><i>Davon ausgenommen sind die in Artikel 3 erwähnten Behörden und Kommissionsmitglieder.</i></p> <p>Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.</p> <p>Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.</p>
<p>Art. 11 Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den Regelungen der</p>	<p>Art. 11 Spesenvergütung <i>Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen vergütet.</i></p>

<p>Personalverordnung der Gemeinde Dürnten entschädigt. Für die Nutzung privater Bürogeräte an ihrem Wohnort werden die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre mit einer Spesenpauschale entschädigt.</p>	<p><i>Der Gemeinderat legt die Spesenvergütungen fest.</i></p>
<p>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>	<p>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall (<i>Sekundärdeckung</i>) und Haftpflicht versichert.</p>
<p>Art. 13 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2002 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>	<p>Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge <i>Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.</i></p>
<p>Art. 14 Aufhebung bisheriges Recht Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 8. September 1989/13. Dezember 1991, der Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 8. September 1989 und der Besoldungsverordnung der Oberstufenschulgemeinde vom 8. September 1989 aufgehoben.</p> <p>Vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde in der Gemeindeversammlung vom 14. März 2002 angenommen. Namens der Gemeindeversammlung</p> <p>Kurt A. Wick David Ammann Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p>	<p>Art. 14 Pensionskasse <i>Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen gemäss aktuellem Vorsorgeplan. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.</i></p> <p><i>Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Ausführungsreglement.</i></p>
	<p>Art. 15 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen <i>Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.</i></p>

	<p>Art. 16 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>
	<p>Art. 17 Aufhebung bisheriges Recht Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 14. März 2002 aufgehoben.</p> <p>Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde in der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde</p> <p>Peter Jäggi Daniel Bosshard Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p>

Erwägungen

Die Entschädigungen gemäss Art. 3 bisher und neu präsentieren sich wie folgt:

Amt	Entschädigungsverordnung alt	Entschädigungen 2025 inkl. Teuerung	Sitzungsgeld 2025 (Basis 2024)	Total 2025	Entschädigungsverordnung neu
Gemeindepräsidium	40'000	42'800	5'800	48'600	50'000
Schulpräsidium	35'000	37'400	4'200	41'600	43'000
Mitglied Gemeinderat	25'000	26'700	4'300	31'000	33'000
Mitglied Schulpflege	14'000	15'000	1'700	16'700	18'000
Mitglied Sozialbehörde	5'000	5'300	900	6'200	7'000
Tiefbau- und Werkkommission	2'000	2'200	700	2'900	4'000
Baukommission	2'500	2'700	900	3'600	5'000
Betriebskommission Nauengut	0	0	300	300	1'000
LEK-Kommission	0	0	200	200	500
Rechnungsprüfungskommission	15'000 für die ganze RPK	15'900 für die ganze RPK	1'800	17'700	Total 20'000: Präsident 5'000 Aktuar 4'500 Mitglied 3'500

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen sollen dem Gemeinderat neu zusätzlich total Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung stehen. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderates. Die Auszahlung wird nur fällig, wenn zusätzliche, ausserplanmässige Belastungen während dem Amtsjahr entstanden sind.

Dies führt ab 2026 zu folgenden jährlich wiederkehrenden Mehrkosten gegenüber 2025, wobei 2026 die Hälfte der Beträge anfallen würde (Beginn neue Legislatur am 1. Juli 2026):

Amt	Entschädigungs- verordnung bisher *	Entschädigungs- verordnung neu **	Mehrkosten Entschädi- gungen	Arbeitgeber- beiträge alt	Arbeitgeber- beiträge neu
Gemeinde- präsidium	48'600	50'000	1'400	9'306	9'574
Schulpräsidium	41'600	43'000	1'400	7'216	7'459
5 Mitglieder Gemeinderat	31'000 (155'000)	33'000 (165'000)	2'000 (10'000)	5'936 (29'680)	5'319 (26'595)
4 Mitglieder Schulpflege	16'700 (66'800)	18'000 (72'000)	1'300 (5'200)	1'244 (4'976)	3'447 (13'788)
4 Mitglieder Sozialbehörde	6'200 (24'800)	7'000 (28'000)	800 (3'200)	462 (1'848)	522 (2'088)
3 Mitglieder Tiefbau- und Werkkommission	2'900 (8'700)	4'000 (12'000)	1'100 (3'300)	216 (648)	298 (894)
3 Mitglieder Baukommission	3'600 (10'800)	5'000 (15'000)	1'400 (4'200)	269 (807)	373 (1'119)
3 Mitglieder Betriebskommis- sion Nauengut	300 (900)	1'000 (3'000)	700 (2'100)	0 (0)	0 (0)
5 Mitglieder LEK-Kommission	200 (1'000)	500 (2'500)	300 (1'500)	0 (0)	0 (0)
Rechnungs- prüfungs- kommission	Total 17'700	Total 20'000: Präsident 5'000 Aktuar 4'500 Mitglied 3'500	2'300	1'318	1'490
Total alle Pers.	375'900	410'500	34'600 (+9.2%)	55'799	63'007

* inkl. Pauschale und Sitzungsgeld

** nur noch Pauschale, separate Sitzungsgelder gibt es nicht mehr

Durchgeführte Vernehmlassung

Die Rechnungsprüfungskommission und die in Dürnten aktiven Parteien wurden zur Vernehmlassung über die geplante Erhöhung der Behördenentschädigung eingeladen. Es sind weder Vorbehalte noch ablehnende Voten eingegangen.

Fazit des Gemeinderates

Behörden und Kommissionen tragen eine wichtige Verantwortung für die Entwicklung und das Wohl der Gemeinde. Sie sind oft mit komplexen Herausforderungen konfrontiert, die sowohl strategisches Denken als auch praktische Lösungen erfordern. Eine angemessene Entschädigung ist entscheidend, um qualifizierte und engagierte Personen in diesen Positionen zu halten oder Nachfolgerinnen und Nachfolger zu motivieren. Darüber hinaus spiegelt eine Anpassung der Entschädigungen auch die Wertschätzung der Gesellschaft für die Arbeit der aktuellen und zukünftigen Gemeindebehörden wider. Eine Erhöhung würde auch ein Zeichen setzen, dass ihre wertvolle Arbeit und ihr zeitintensives Engagement für die Gemeinschaft geschätzt werden. Es kann erwähnt werden, dass der zeitliche Aufwand für ein Gemeinderatsamt ungefähr mit einem 30 %-Pensum vergleichbar ist, beim Gemeindepräsidium sogar noch höher (ca. 35 %).

Am 8. März 2026 findet der erste Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen der Dürntner Behörden statt. In Anbetracht vorgängig genannter Faktoren ist eine Anpassung der Entschädigungen auf den Beginn der kommenden Amtsdauer (ab Juli 2026) ein sinnvoller Schritt, um die Attraktivität der Positionen in den Gemeindebehörden zu erhalten und die Qualität der kommunalen Dienstleistungen für die nächsten Jahre zu sichern. Stimmt die Gemeindeversammlung der Totalrevision zu, werden die Mehrkosten, welche ab Juli 2026 anfallen würden, ordentlich ins Budget 2026 aufgenommen.

Antrag des Gemeinderates

Die Totalrevision der Entschädigungsverordnung wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimmen:

1. Die Totalrevision der Entschädigungsverordnung wird genehmigt.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Rechnungsprüfungskommission
- Gemeindeschreiber

Akten

- GR-GR Protokollauszug 14/2025 - Totalrevision Entschädigungsverordnung; Verabschiedung z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025
- Synopse Totalrevision Entschädigungsverordnung
- EntschädigungsVO Entwurf für Gemeindeversammlung
- Vergleich Entschädigung Bezirksgemeinden
- RPK-Abschied z.Hd. GV

105/2025 4.02.01

Spitäler

GZO Spital Wetzikon AG; Unterstützung durch die Aktionärgemeinden; Vorberatendes Geschäft

Sachverhalt

Die GZO AG Spital Wetzikon leistet einen wichtigen Beitrag an die gesundheitliche Grund- und Notfallversorgung im Zürcher Oberland und ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region. Das Spital erbringt medizinische Dienstleistungen von hoher Qualität und arbeitet aktuell kostendeckend. Allerdings wird die GZO AG Spital Wetzikon von einer Schuldenlast erdrückt. Ohne eine finanzielle Sanierung ist ein Konkurs höchst wahrscheinlich. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum im Zürcher Oberland kann auf das Spital Wetzikon nicht verzichtet werden.

Bei einem Konkurs müssten mehr als 9'000 stationäre Fälle und knapp 120'000 ambulante Patientenkontakte pro Jahr durch andere Leistungserbringende übernommen werden. Ausserdem würde ein Konkurs zu einem Verlust von rund 900 Arbeitsplätzen führen und hätte negative Auswirkungen auf das regionale Gewerbe und den Handel.

Gemeinden sind Teil eines umfassenden Sanierungsplans

Die GZO AG Spital Wetzikon hat einen umfassenden Sanierungsplan erarbeitet. Dieser sieht vor, dass sich das Spital mit einem straffen Kostenmanagement, die Gläubiger mit einem Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen (Schuldenschnitt) sich an der Sanierung beteiligen und die Aktionärgemeinden mit einer Rekapitalisierung den Schritt in die Zukunft sichern. Die Gemeinden sollen dafür Kapital im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen einschiesesen. Für die Gemeinde Dürnten als Aktionärin mit einem Aktienanteil von 6,76 % ist eine Beteiligung von 3.380 Mio. Franken vorgesehen. Dies entspricht dem vorliegenden Antrag für einen Verpflichtungskredit. Das Geld wird allerdings nur ausbezahlt, wenn die Sanierung durch die Unterzeichnung des Nachlassvertrags tatsächlich zustande kommt.

Sanierungsplan durch Fachexperten geprüft

Die Gemeinden haben Fachexperten mandatiert, welche den Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon zu prüfen hatten. Die GZO AG hat ihrerseits den Sanierungsplan ebenfalls von unabhängigen Experten prüfen lassen. Die Fachexperten bewerten den Businessplan in gewissen Teilen als ambitioniert, aber insgesamt als plausibel. Aufgrund des Prüferesultates empfehlen sie den Aktionärgemeinden, den politischen Prozess einzuleiten, damit der erforderliche Sanierungs- und zukünftige Finanzierungsbeitrag durch die Aktionäre geleistet werden kann. Die Fachexperten halten aber auch fest, dass der Kapitaleinschuss in Form einer Kapitalerhöhung von 50 Mio. Franken nicht ohne Risiken ist. Die wesentlichsten Risiken sehen sie für den Fall, dass ein Spitalverbund nicht zustande kommen würde.

Der Gemeinderat Dürnten erachtet die Ausführungen und Einschätzungen der Fachexperten als plausibel. Der vorliegende Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon beruht auf verschiedenen Planrechnungen und Prognosen, welche stets mit Unsicherheiten behaftet sind. In der Abwägung von Chancen und Risiken ist der Gemeinderat Dürnten zur Überzeugung gelangt, dass die finanzielle Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon mit dem vorliegenden Plan zielführend ist.

Unterstützung für Gemeinde finanziell verkräftbar

Mit der Zustimmung zum Verpflichtungskredit und einer erfolgreichen finanziellen Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon erhält die Gemeinde Dürnten neue Aktien am Spital im Umfang von 3,38 Mio. Franken. Diese würden Teil des Gemeindevermögens. Die Geldmittel für die Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals hat die Gemeinde unter Umständen vollständig auf dem Fremdkapitalmarkt zu beschaffen. Mit der Fremdfinanzierung fallen Zinsaufwände an, welche die Erfolgsrechnung belasten. Je nach Zinssatzsituation und Steuerkraft der Gemeinde entsprechen die zusätzlichen Zinslasten bis zu einem halben Steuerprozent. Durch die Investition in die Zukunft des Spitals Wetzikon müssen die zukünftigen Investitionen der Gemeinde angepasst oder überprüft werden.

Gemeinderat und RPK empfehlen Zustimmung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Kapitalerhöhung zuzustimmen. Diese Massnahme ist essenziell, um die finanzielle Stabilität der GZO AG Spital Wetzikon wiederherzustellen und die medizinische Versorgung der Region langfristig zu sichern. Ohne diese Unterstützung wären die Konsequenzen für die Region und ihre Bewohner gravierend.

1. Ausgangslage

GZO AG Spital Wetzikon im Zürcher Oberland

Die GZO AG Spital Wetzikon ist ein regionales Schwerpunktspital. Rund 900 Mitarbeitende stellen die erweiterte medizinische Grundversorgung von jährlich rund über 9'000 stationären Fällen und knapp 120'000 ambulanten Patientenkontakten im Zürcher Oberland sicher.

Gesundheitsversorgung unter Druck

Immer komplexer werdende medizinische, regulatorische und finanzielle Rahmenbedingungen machen es für viele Spitäler schwierig, nachhaltig zu wirtschaften. Steigende Personal- und Sachkosten sowie der Fachkräftemangel schränken den finanziellen Handlungsspielraum weiter ein. Gerade kleinere bis mittelgrosse Einrichtungen stehen unter dem Druck, sich entweder zu spezialisieren oder sich mit Partnern in Verbundlösungen zusammenschliessen. Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgend dargelegte Situation der GZO AG Spital Wetzikon nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil einer generellen Herausforderung im schweizerischen Gesundheitswesen.

Zunehmende finanzielle Belastung

Bis 2023 war die Ertragskraft der GZO AG Spital Wetzikon gegenüber jener ihrer Wettbewerber im Schweizer Markt überdurchschnittlich. Im Jahr 2023 verschlechterte sich die operative Profitabilität der GZO AG Spital Wetzikon allerdings erheblich. Neben den sich ändernden Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (Corona-Auswirkungen, steigende Beschaffungspreise beim medizinischen Bedarf, Teuerungsanpassungen oder nicht kostendeckende ambulante Tarife) belasteten auch negative operative Entwicklungen (verzögerte Rekrutierung von Ärzten, hohe Personalkosten, Mehrkosten durch den Einsatz von teuren Temporärkräften zur Deckung personeller Lücken im Pflegebereich) die finanziellen Möglichkeiten des Spitals.

Gescheiterte Refinanzierung der zehnjährigen Obligationenanleihe

Im Frühjahr 2024 scheiterte zudem die Refinanzierung einer zehnjährigen Anleihe von 170 Mio. Franken, was die damals schon finanziell angespannte Lage weiter verschärfte. Die Anleihe wurde im Jahr 2014 geschaffen und Investoren zum Kauf angeboten, um den geplanten Erweiterungsbau zu finanzieren. Im Jahr 2024 hätte die Anleihe zurückbezahlt oder durch eine Anschlussfinanzierung abgelöst werden sollen. Der Plan, diese Anleihe durch neue Finanzierungsinstrumente zu ersetzen, scheiterte.

Ablehnung des Gesuchs um finanzielle Unterstützung durch den Kanton Zürich

Nachdem die Refinanzierung der Obligationenanleihe nicht zustande kam, stellte die GZO AG Spital Wetzikon dem Regierungsrat des Kantons Zürich ein Gesuch um finanzielle Unterstützung. Das Gesuch umfasste sowohl direkte Mittel als auch eine staatliche Garantie. Der Regierungsrat lehnte das Gesuch ab. Diese Ablehnung bedeutete jedoch, dass die GZO AG Spital Wetzikon keine Lösung für die im Juni 2024 fällige Obligationenanleihe gefunden hatte und dadurch die Gefahr bestand, dass die Fortführung nicht mehr gegeben war.

Einleitung des gerichtlichen Nachlassverfahrens im April 2024 und Ausarbeitung des Sanierungskonzepts

Um einen drohenden Konkurs vorerst abzuwenden, leitete die GZO AG Spital Wetzikon ein gerichtliches Sanierungsverfahren in Form einer Nachlassstundung ein. Dieses läuft seit dem 30. April 2024 und kann maximal bis Dezember 2026 verlängert werden. Dank der gewährten Nachlassstundung hat die GZO AG Spital Wetzikon Zeit erhalten, Sparmassnahmen einzuleiten und ein umfassendes Sanierungskonzept zu entwickeln.

Verifizierung des Sanierungskonzepts durch die Aktionärgemeinden

Die Aktionärgemeinden haben die Ausarbeitung des Sanierungskonzepts laufend begleitet und die Vorschläge und Berechnungen der GZO AG Spital Wetzikon durch ein von ihnen beauftragtes Gremium von unabhängigen Fachexperten aus den Bereichen Sanierung, Finanzen und Recht kritisch auf ihre Plausibilität überprüfen lassen.

2. Das Sanierungskonzept

Die Sanierung durch den Abschluss eines Nachlassvertrags kurz erklärt

Der Ausstieg aus der Nachlassstundung soll durch den Abschluss eines Nachlassvertrags zwischen der GZO AG Spital Wetzikon und ihren Gläubigern gelingen, um danach den Spitalbetrieb ordentlich fortführen zu können. In diesem Nachlassvertrag verzichten die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen. Das bedeutet, dass die Sanierung durch den Abschluss eines Nachlassvertrags ohne die Zustimmung der Gläubiger nicht möglich ist. In aller Regel werden die Gläubiger einem Nachlassvertrag dann zustimmen, wenn der so ausbezahlte Restbetrag (sog. Nachlassdividende) höher ist als der Betrag, den die Gläubigerinnen und Gläubiger im Falle des Konkurses der Gesellschaft erhalten würden. Aufgrund dessen ist die GZO AG Spital Wetzikon gezwungen, so viele finanzielle Mittel wie möglich zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger aufzuwenden.

Um die Unternehmensfortführung nach Abschluss des Nachlassvertrags nachhaltig zu ermöglichen, bedarf die GZO AG Spital Wetzikon eines Einschusses an flüssigen finanziellen Mitteln im Umfang von 50 Mio. Franken. Das Sanierungskonzept sieht vor, dass die Aktio-

närsgemeinden im Rahmen einer Erhöhung des Aktienkapitals diese 50 Mio. Franken beisteuern. Sollte die GZO AG Spital Wetzikon nach Abschluss des Nachlassvertrags nicht über die betriebsnotwendige Mindestliquidität verfügen, muss deren Sanierung als gescheitert betrachtet werden, da ein nachhaltiger Weiterbetrieb nicht möglich wäre. Es droht mit hoher Wahrscheinlichkeit der Konkurs.

Gesamthaft betrachtet ist also von allen involvierten Parteien – der GZO AG Spital Wetzikon, den Gläubigern und den Aktionärsgemeinden – ein Beitrag erforderlich. Wie sich diese Beiträge genau zusammensetzen, ist im Folgenden näher erläutert.

Beitrag der GZO AG Spital Wetzikon– Betriebliche Optimierung

Der Beitrag der GZO AG Spital Wetzikon sieht eine operative Restrukturierung vor mit Einsparungen bei Sach- und Personalkosten sowie einer effizienteren Organisation der Abläufe im Spitalbetrieb. Einzelne Betriebsabläufe wurden bereits optimiert und zeigen Wirkung.

Bis zum Ende der Nachlassstundung (voraussichtlich bis Mitte 2026) erfolgen nur minimale betriebsnotwendige Investitionen. Es werden nur noch Massnahmen durchgeführt, die den Substanzerhalt der bestehenden Infrastruktur sicherstellen. Dies ermöglicht es, die verfügbaren finanziellen Ressourcen auf dringend notwendige Massnahmen zu konzentrieren, ohne die zukünftige Entwicklung des Spitals zu beeinträchtigen.

Mit dem aktuellen Nutzungskonzept und in der bestehenden Infrastruktur kann das medizinische Angebot (vorbehältlich unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos) bis zur Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge zur stationären medizinischen Versorgung im Jahr 2032 kostendeckend betrieben werden, wie u.a. das operative Jahresergebnis im ersten Jahr der Nachlassstundung zeigt. Sollten diese kantonalen Leistungsaufträge abermals unverändert erteilt werden, wäre aus heutiger Sicht auch der Betrieb über dieses Datum hinaus gesichert. Über die Vergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 wird im Rahmen der kantonalen Spitalplanung entschieden, wobei Stand heute diesbezüglich noch keine Prognosen möglich sind.

Was geschieht mit dem Erweiterungsbau?

Die Bauarbeiten für den geplanten Erweiterungsbau wurden bereits vor Beginn des Nachlassverfahrens pausiert. Am 24. April 2024, das heisst noch vor der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung zugunsten der GZO AG Spital Wetzikon, kündigte die mit dem Erweiterungsbau beauftragte Steiner AG den gemeinsamen Totalunternehmer-Vertrag. Das Bauprojekt wurde im Zuge der Erarbeitung des Sanierungskonzepts dahingehend redimensioniert, dass mit der Kapitalerhöhung der Erweiterungsbau als „Spital-Rohbau+“ fertiggestellt werden kann. Unter „Rohbau+“ versteht man ein bis auf den Innenausbau fertiggestelltes Gebäude. So könnte das Gebäude als Immobilie in einen Spitalverbund eingebracht und nach den Bedürfnissen des Spitalverbunds geplant und ausgebaut werden. Die Fertigstellung der zukunftsfähigen Infrastruktur wird daher erst im Rahmen einer gemeinsamen Verbunds-Immobilienstrategie neu überdacht werden, um sich heute keine zukünftigen Optionen zu verschliessen.

Beitrag der Gläubiger – Schuldenschnitt

Die Gläubiger beteiligen sich mittels eines Schuldenschnitts an der finanziellen Sanierung. Der Schuldenschnitt sieht vor, dass die Gläubiger wie Kapitalgeber, Lieferanten, Dienstleister und sonstige Partner der GZO AG Spital Wetzikon auf einen Teil ihrer ausstehenden Forde-

rungen verzichten. Der Sanierungsplan geht von einem Schuldenschnitt zwischen 30 und 35 % aus. Das würde einem Verzicht der Gläubiger auf 65 % bis 70 % ihrer Forderungen entsprechen. Die konkrete Höhe hängt aber davon ab, wie viel Liquidität im Zeitpunkt des Schuldenschnitts im Frühjahr 2026 tatsächlich vorhanden ist und wie hoch die angemeldeten Verbindlichkeiten nach dem öffentlichen Aufruf (Schuldenruf) sind.

Zum Zeitpunkt der Abwicklung des Schuldenschnitts (2026) werden sämtliche verfügbaren flüssigen Mittel der GZO AG Spital Wetzikon an die Gläubiger ausbezahlt werden.

Beitrag der Aktionärsgemeinden – Kapitalerhöhung

Die GZO AG Spital Wetzikon benötigt nach der Abwicklung des Schuldenschnitts und im Zeitpunkt des Ausstiegs aus der Nachlassstundung flüssige finanzielle Mittel im Umfang von 50 Mio. Franken. Sämtliche Aktionärsgemeinden lassen deshalb ihre Stimmbevölkerung darüber abstimmen, ob sich die jeweilige Aktionärsgemeinde im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der GZO AG Spital Wetzikon an einer Erhöhung des Aktienkapitals beteiligen soll. Die Mindestliquidität berechnet sich hierbei wie in der folgenden Grafik dargestellt.



Sicherstellung der operativen Liquidität (gibt bestehende Liquidität für Gläubiger frei)

CHF
25 Mio.



Beitrag an Investitionen (Rohbau+ des Erweiterungsbaus)

CHF
20 Mio.



Reserven für unvorhergesehene Ereignisse

CHF
5 Mio.

Gemäss dem heutigen Konzept, würde die GZO AG Spital Wetzikon nach Austritt aus der Nachlassstundung über die notwendige Liquidität für die Betriebsfortführung, für die Finanzierung von Investitionen und Reserven für allfällige Planabweichungen verfügen. Schutzmassnahmen betreffend der Immobiliensubstanz wurden bereits ergriffen.

Konkret würden sich die Aktionärsgemeinden jeweils im folgenden Umfang an der Kapitalerhöhung von insgesamt 50 Mio. Franken beteiligen, falls ihre Stimmbevölkerung den Verpflichtungskredit bewilligt:

Gemeinde	Aktienanteil	Sanierungsbeitrag in Millionen Fr.
Wetzikon	25,53 %	12.765
Rüti	13,44 %	6.720
Hinwil	11,31 %	5.655
Wald	10,33 %	5.165
Gossau	9,73 %	4.865
Dürnten	6,76 %	3.380
Bubikon	6,24 %	3.120
Bauma	4,97 %	2.485
Bäretswil	4,51 %	2.255
Grünigen	3,27 %	1.635
Fiscenthal	2,56 %	1.280
Seegräben	1,35 %	0.675

Aus dieser Übersicht wird ersichtlich, dass der Beitrag der Gemeinde Dürnten 3.380 Mio. Franken betragen würde. Dementsprechend beantragt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 3.380 Mio. Franken, der es der Gemeinde erlaubt, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen und so einen Sanierungsbeitrag zu leisten.

Die im Falle einer Zustimmung bewilligten finanziellen Mittel würden auf jeden Fall aber nur dann auch tatsächlich verwendet werden, wenn die Gläubiger dem Nachlassvertrag zustimmen, dieser in wesentlichen Aspekten inhaltlich auch den Vorstellungen der Aktionärsgemeinden entspricht und die GZO AG Spital Wetzikon nach dem Vollzug des Nachlassvertrags über das oben erwähnte Kapital von 50 Mio. Franken verfügen würde. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, erübrigt sich die Mittelverwendung und der Verpflichtungskredit fällt dahin.

Die Gemeinden erhalten nach dem verfolgten Konzept neue Aktien im Umfang ihrer Beteiligung an der Kapitalerhöhung. Gemeinden welche an der Kapitalerhöhung nicht partizipieren, verlieren ihre bisherigen Aktien vollständig und werden auch keine neuen Aktien erhalten.

Vision Spitalverbund Zürich Ost

Der im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung beantragte Gesamtbetrag von 50 Mio. Franken ist so kalkuliert, dass der Betrieb der GZO AG Spital Wetzikon in der Zeitspanne ab geglückter Sanierung bis zur Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge auf das Jahr 2033 (vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos) gesichert ist. Sollten die Leistungsaufträge unverändert erteilt werden, wäre der Betrieb aus heutiger Sicht auch über dieses Datum hinaus gesichert.

Das unmittelbare Ziel der Aktionärsgemeinden ist aber die Integration der GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund Zürich Ost. In diesem Spitalverbund soll das Leistungsangebot gebündelt, koordiniert und so in besserer Qualität wie auch effizienter und kostengüns-

tiger erbracht werden können. In dem Sinne soll der Betrieb der GZO AG Spital Wetzikon in der bisherigen Form nur eine Übergangslösung sein, die idealerweise nicht bis zur Neuvergabe der Leistungsaufträge auf das Jahr 2033 bestehen soll, da die Integration in einen Spitalverbund Zürich Ost schon deutlich früher angestrebt wird.

Für den Kanton Zürich stellt der Spitalverbund einen klaren Vorteil im Rahmen der Spitalplanung dar, da er entlang einer aufeinander abgestimmten Immobilien- und Angebotsstrategie zur Konzentration spezifischer Leistungen an einzelnen Standorten führt. Dies führt zu höheren Fallzahlen und damit zu einer höheren Behandlungsqualität.

Das Gelingen eines Spitalverbunds hängt aber nicht nur von der klaren Ambition der GZO AG Spital Wetzikon als Teil des Sanierungskonzepts ab. Es bedarf auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens möglicher Verbundpartner. Die GZO AG Spital Wetzikon wird im Falle des Gelingens der Sanierung alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Vision eines Spitalverbunds zu verwirklichen. Dieser ist das erklärte Ziel der Sanierung im weiteren Sinne, jedoch nicht Teil dieser Vorlage.

3. Konsequenzen einer Ablehnung

Sollte der Verpflichtungskredit von der Stimmbevölkerung abgelehnt werden, könnte sich die Gemeinde Dürnten nicht im beabsichtigten Umfang an der Refinanzierung der benötigten 50 Mio. Franken beteiligen. Dies hätte zur Folge, dass das erforderliche Kapital von 50 Mio. Franken nach Vollzug des Nachlassvertrages voraussichtlich nicht erreicht würde, was die Sanierung scheitern liesse und in letzter Konsequenz höchst wahrscheinlich den Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon zur Folge hätte. Die Gemeinde Dürnten wäre nicht mehr an der GZO AG Spital Wetzikon beteiligt.

Der Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon würde die medizinische Versorgung im Zürcher Oberland eingrenzen und den Wirtschafts- und Wohnstandort schwächen. Mehr als 9000 stationäre Fälle und knapp 120'000 ambulante Patientenkontakte pro Jahr müssten durch andere Leistungserbringer übernommen werden. Die GZO AG Spital Wetzikon ist ein bedeutender Arbeitgeber und trägt durch die Sicherung von rund 900 Arbeitsplätzen massgeblich zur Stabilität des Arbeitsmarkts in der Region bei. Auch lokale kleine und mittlere Zulieferer und Dienstleister profitieren von den laufenden Aufträgen des Spitals. Die weitere Nutzungsart der Immobilie, die in der Zone für öffentliche Bauten steht, wäre ungewiss.

4. Ergebnis Prüfung des Sanierungskonzepts durch die Fachexperten

Die Gemeinden haben Fachexperten mandatiert, welche den Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon zu prüfen hatten. Sie wurden beauftragt, die Vertretbarkeit des Kapitaleinschusses von 50 Mio. Franken zu eruieren und dessen Risiken aufzuzeigen. Die Fachexperten bewerteten den Businessplan in gewissen Teilen als ambitioniert, aber insgesamt als plausibel. Wichtige Faktoren dafür sind, dass die GZO AG trotz Nachlassstundung im Geschäftsjahr 2024 nur eine marginale Umsatzeinbusse hinnehmen musste und im Vergleich zum Vorjahr sogar eine Steigerung des EBITDA* erzielen konnte. Der vorliegende integrierte Finanzplan zeigt zudem, dass die GZO AG über die nötigen liquiden Mittel für einen Spitalbetrieb verfügt. Die GZO AG Spital Wetzikon hat ihren Businessplan ebenfalls durch externe Fachexperten prüfen lassen, welche zum selben Ergebnis gekommen sind wie die von den Gemeinden beauftragten Fachexperten.

Aufgrund des Prüfergebnisses empfehlen sie den Aktionärgemeinden, den politischen Prozess einzuleiten, damit der erforderliche Sanierungs- und zukünftige Finanzierungsbeitrag durch die Aktionäre geleistet werden kann.

EBITDA: Was versteht man darunter?

EBITDA ist eine Abkürzung aus dem englischen: Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization. Wörtlich übersetzt heisst das: Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen. Wie hoch die EBITDA-Marge sein sollte, hängt stark von der Branche ab. Bei einem Spitalbetrieb wird eine EBITDA-Marge von 10 % als gesund angesehen. Das Spital Wetzikon hätte ohne einen Sonderaufwand aus dem Jahr 2023 und ohne ausserordentliche Projektkosten im Rahmen der Sanierung aus dem operativen Betrieb 2024 eine EBITDA-Marge von 3,5 % erreicht.

2023 lag die Durchschnittliche EBITDA-Marge bei 48 befragten Schweizer Spitälern bei 1,8 %. In den nächsten 5 Jahren werden 86 % dieser Spitäler auf eine Eigen- oder Fremdkapitalerhöhung angewiesen sein. (Quelle www.kpmg.com)

Die Fachexperten halten aber auch fest, dass der Kapitaleinschuss von 50 Mio. Franken nicht ohne Risiken ist. Die wesentlichen Risiken sehen die Fachexperten zum einen für den Fall, dass der avisierte Spitalverbund nicht zustande kommen könnte. Der Businessplan zeigt zwar auf, dass das Spital auf Basis des Betriebskonzepts in Eigenständigkeit finanziell selbsttragend ist. Allerdings besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das GZO AG Spital Wetzikon alleine bei der Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 nicht im gleichen Umfang berücksichtigt würde. Welche Leistungen dann noch erbracht werden könnten und ob so der Betrieb eines Spitals weiter möglich wäre, ist ungewiss. Zum anderen besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Beschaffung weiteren Kapitals am privaten Kapitalmarkt. Nach Abschluss des Nachlassvertrags und der Rekapitalisierung verfügt das Spital zwar über die finanziellen Mittel, den Erweiterungsbau im „Rohbau+“ fertigzustellen. Die definitive Fertigstellung wird aber weiteres Kapital benötigen, wobei der Umfang heute nicht beziffert werden kann. Die zukünftigen Investitionen sind abhängig von der künftigen Nutzung der Flächen und des Flächenbedarfs an sich, sowie vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Spitalverbunds. Schliesslich ist auch nicht auszuschliessen, dass die Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos negativ vom Business- und Finanzplan abweicht. Sollte die Geschäftsentwicklung die festgelegten Annahmen der Risikoanalyse der Fachexperten überschreiten, besteht ein Finanzierungs- bzw. Liquiditätsrisiko.

5. Würdigung des Prüfungsergebnisses der Fachexperten durch die Gemeinde

Der Gemeinderat Dürnten erachtet die Ausführungen und Einschätzungen der Fachexperten als plausibel. Der vorliegende Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon beruht auf verschiedenen Planrechnungen und Prognosen, welche stets mit Unsicherheiten behaftet sind. Dennoch bestehen gute Chancen, dass das Sanierungskonzept greift und die GZO AG Spital Wetzikon in einen Spitalverbund integriert werden kann. Dies wurde durch die Fachexperten nachvollziehbar und mit der nötigen Sorgfalt dargelegt. In der Abwägung von Chancen und Risiken ist der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass die finanzielle Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon mit dem vorliegenden Plan zielführend ist.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Zustimmung zum Verpflichtungskredit und einer erfolgreichen finanziellen Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon erhält die Gemeinde Dürnten neue Aktien am Spital im Umfang von 3,38 Mio. Franken. Diese würden Teil des Gemeindevermögens.

Die Gemeinde Dürnten muss die Geldmittel auf dem Fremdkapitalmarkt finanzieren. Bei einem angenommenen Zinssatz von 2 % pro Jahr würde dies die Erfolgsrechnung mit rund 68'000 Franken pro Jahr belasten. Dies entspricht rund einem halben Steuerprozent (ohne Ressourcenausgleich). Da die Beteiligung nicht abgeschrieben wird, erfolgt die Refinanzierung nicht gleich wie bei einem Bauvorhaben.

Die Refinanzierung und somit Bereitstellung der Geldmittel für die Rückzahlung des aufgenommenen Darlehens hat über höhere liquiditätsrelevante Erträge (z. B. Steuererhöhungen) oder tiefere Aufwände (z. B. Investitionen) zu erfolgen. Die entsprechenden Entscheidungen für eine Steuererhöhung oder Einsparungen müssen durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der Beratungen zum Budget 2026 getroffen werden. Die bisherige Beteiligung an der GZO AG Spital Wetzikon wurde bereits abgeschrieben und belastet den Finanzhaushalt der Gemeinde Dürnten nicht mehr.

7. Fazit und Abstimmungsempfehlung

Ein erfolgreich umgesetztes Sanierungskonzept, das von allen Aktionärgemeinden getragen wird, signalisiert die Bereitschaft der Region, Verantwortung für ihre eigene Gesundheitsversorgung zu übernehmen. Dies fördert nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung, sondern sendet auch ein starkes Signal an die Mitarbeitenden und Partner des Spitals, dass der Standort Wetzikon langfristig gesichert und für die Zukunft gut positioniert ist.

Die GZO AG Spital Wetzikon ist eine für das Zürcher Oberland und insbesondere für die Gemeinde Dürnten eine nötige Institution. Ohne das Spital Wetzikon würden sich die Fahrzeiten in andere Spitäler massiv erhöhen, was im Ernstfall über Leben und Tod entscheiden kann. Zudem sind auch die weiteren Regionalspitäler in ihren Notfallstationen chronisch überlastet und können die 120'000 ambulanten Patientenkontakte kaum aufnehmen. Die starke Wandlung in der Demographie (Alterung der Bevölkerung) lassen darauf schliessen, dass eine nahe Gesundheitsversorgung ein nötiger Faktor sein wird.

Die geplante Kapitalerhöhung ist eine notwendige und strategische Massnahme, damit die Zukunft der GZO AG Spital Wetzikon und der regionalen Gesundheitsversorgung gesichert werden kann. Sie bietet nicht nur eine kurzfristige Lösung für akute finanzielle Herausforderungen, sondern bildet auch die Grundlage für langfristige Investitionen, Partnerschaften und die Weiterentwicklung des Spitals im Rahmen eines möglichen Spitalverbunds, was im Einklang mit der übergeordneten Zielsetzung des Kantons Zürich steht. Die Stärkung der regionalen Wirtschaft, das Vertrauen in die Zukunft des Spitals und die Sicherstellung einer hochwertigen Versorgung sind zentrale Elemente dieser umfassenden Strategie. Der Erfolg dieser Kapitalmassnahme würde nicht nur die medizinische Grundversorgung im Zürcher Oberland sichern, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standorts langfristig stärken. Dass die GZO AG Spital Wetzikon gewillt ist, an seiner Zukunft zu arbeiten, zeigt die derzeitige positive finanzielle Lage in diesen herausfordernden Zeiten ebenso, wie auch das Zusammenstehen der gesamten Belegschaft für schmerzhafteste Einschnitte in Abläufen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Kapitalerhöhung zuzustimmen. Diese Massnahme ist essenziell, um die finanzielle Stabilität der GZO AG Spital Wetzikon wiederherzustellen und die medizinische Versorgung der Region langfristig zu sichern. Ohne diese Unterstützung wären die Konsequenzen für die Region und ihre Bewohner gravierend.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025, das Geschäft mit einer positiven Abstimmungsempfehlung z.Hd. der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 zu verabschieden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 die Erhöhung des Aktienkapitals an die GZO AG zu genehmigen und an die Urnenabstimmung vom 30. November 2025 zu überweisen.

Diskussion

Kurt Altorfer, Oberdürnten, möchte vorne wegnehmen, dass er die Erhaltung des Spitals unterstützt. Mit rund 9'000 stationären und 120'000 ambulanten Patienten sprechen die ausgewiesenen Zahlen eindeutig dafür. Auch mit dem erwarteten Bevölkerungswachstum im Zürcher Oberland ist er im Gegensatz zum Regierungsrat der Meinung, dass das GZO Spital Wetzikon systemrelevant sei. Die aufgegleiste Sanierung sei der richtige Schritt in die Zukunft. Fischenthal hat am vergangenen Dienstag bereits der Kapitalerhöhung zugestimmt. Das Spital Wetzikon müsse nun aber zuerst alleine wirtschaften können und es soll sich erst später damit befassen, mit wem ein Verbund möglich wäre. Die finanziellen Probleme von Wetzikon stellen nämlich auch die anderen Regionalspitäler bei der Geldbeschaffung vor Probleme. In Uster sei die Kapitalerhöhung bereits erfolgt, in Männedorf werde am 28. September 2025 darüber abgestimmt. Er sei sich sicher, dass es bei einem Konkurs des Spitals Wetzikon nur Verlierer gäbe. Auch können die Patienten nicht von anderen Spitälern übernommen werden. Ebenfalls würde eine Schliessung bedeuten, dass rund 900 Menschen ihre Arbeit verlieren und es im Zürcher Oberland einen grossen wirtschaftlichen Schaden gibt. Darum hoffe er doch sehr, dass der Regierungsrat seine Haltung noch ändere und das Spital Wetzikon als systemrelevant einstufe.

Ueli Gasser, Tann, hat das Gefühl, dass schon fast alles gesagt wurde. Er sei 1938 im Spital Rüti zur Welt gekommen und habe in seiner Ausbildung zum Chirurgen in vielen verschiedenen Schweizer Spitälern gearbeitet. Darum möchte er seine eigenen Erfahrungen mitteilen. Die ausgearbeitete Weisung des Gemeinderates sei eine Glanzleistung. Auch sei er positiv überrascht, wie der Gemeindepräsident das Geschäft vorgestellt hat. Er wiederhole sich vielleicht, dass es das Spital für das Bevölkerungswachstum zwingend benötige. Auch sei es relevant für die Landesverteidigung. Es gebe ein paar Gesundheitspolitiker, welche behaupten, dass die Schweiz mit nur ein paar sehr grossen Spitälern funktionieren könne. Das stimme natürlich nicht. So müssten Patienten über grosse Distanzen auf der Strasse oder die Luft in die Spitäler transportiert werden. Wir leben in einer materialistischen Zeit, alle denken an das Geld und alles muss rentieren. Natürlich sei der Fall Wetzikon ein Sündenfall, auch sollte das Spital rentieren oder mindestens sich selber finanzieren können. Aber muss die Polizei, die Volksschule, die Feuerwehr oder die Armee rentieren? Bei einer solch hohen medizinischen Versorgung, wie wir sie in der Schweiz haben, darf das auch etwas kosten.

Hugo Müller, Oberdürnten, spricht als Präsident der FDV. Die FDV habe einstimmig für den Erhalt des Spitals gestimmt. Wie gesagt wurde, gebe es aber noch ein paar Stolpersteine, bis das Spital gerettet werden kann und es sei erst im Frühling 2026 klar, ob das Spital erhalten bleibe. Sollte dies nicht der Fall sein und das Spital schliessen müsste, empfiehlt er dem neuen Verwaltungsrat das Gespräch mit der Höhenklinik zu suchen. Anstatt in Wald einen Neubau von rund 80 Millionen Franken zu realisieren, könnte die Höhenklinik auch in das Spital Wetzikon integriert werden. Er hoffe natürlich, dass das Spital gerettet werden kann, aber er wolle diesen Gedanken den Verantwortlichen mitgeben.

Abschluss der Vorberatung

Weil es eine Vorberatung ist, beschliesst die Gemeindeversammlung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Gemeindegesetz am Schluss noch die **Abstimmungsempfehlung zu Handen der Urnenabstimmung**. Dieses lautet wie folgt:

Wollen sie folgende Vorlage annehmen?

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, sich an der Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon im Umfang von Fr. 3'380'000.-- zu beteiligen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die finanziellen Mittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst diese Abstimmungsempfehlung mit wenigen Gegenstimmen.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Rechnungsprüfungskommission
- Gemeindepräsident
- Gemeindeschreiber
- Abteilungsleiter Finanzen

Akten

- GR-GR Protokollauszug 26/2025 - GZO AG; Erhöhung Aktienkapital; Kreditgenehmigung z. Hd. der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 und der Urnenabstimmung vom 30. November 2025
- Detailbericht zu Handen GZO-Aktionärsgemeinden
- RPK-Abschied z.Hd. GV und Urnenabstimmung

106/2025 7.02.05.00 Allgemeines

Anschluss ARA Dürnten-Bubikon an ARA Rüti; Genehmigung Anschlussprojekt; Vorberatendes Geschäft

Sachverhalt

Die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rüti und Weidli (Dürnten-Bubikon) stehen vor einer Erneuerung der gewässerschutzrechtlichen Einleitungsbewilligung und müssen gemäss kantonaler Planung zukünftig die Anforderungen bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllen.

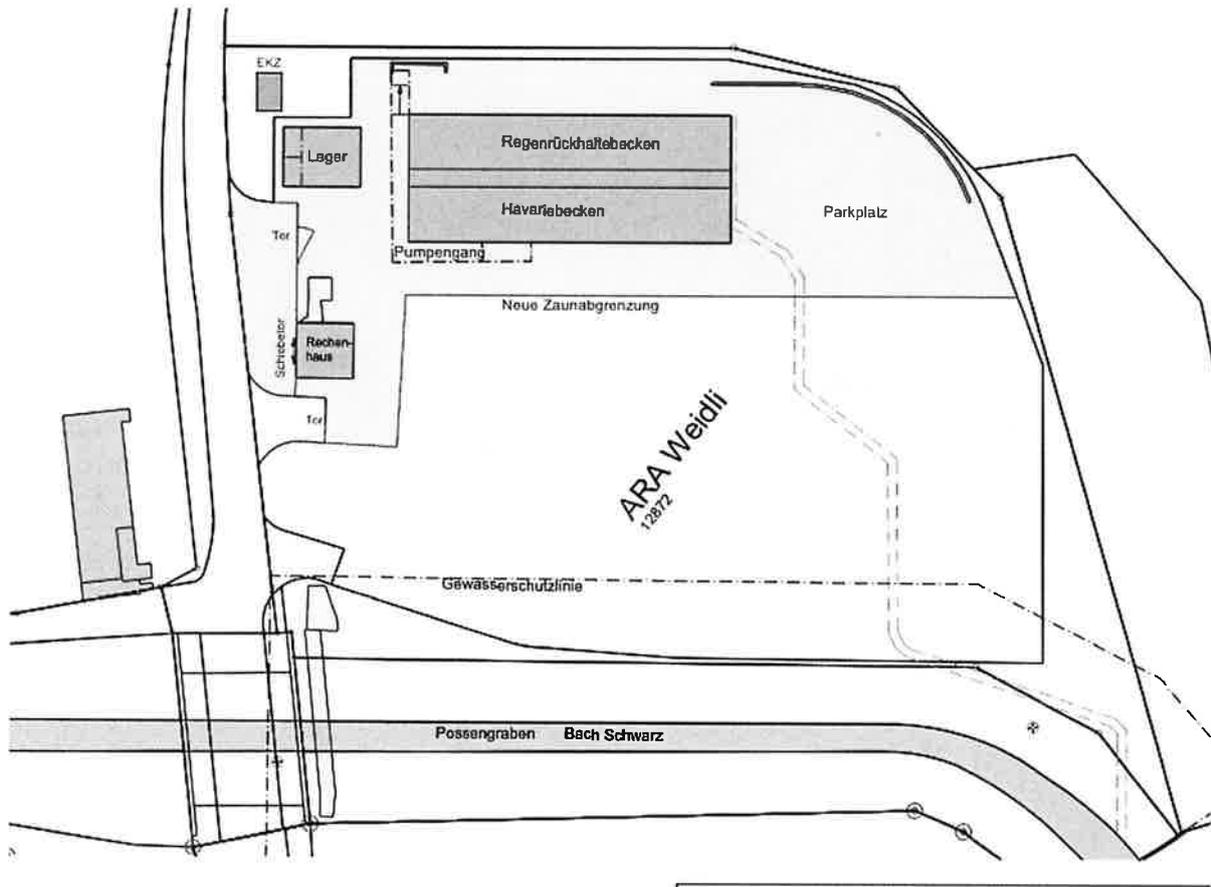
Das schlechte Verdünnungsverhältnis in beiden Vorflutern führt zu einer Verschärfung des Grenzwertes für Ammoniak- und Ammoniumstickstoff, um die Anforderungen an die Wasserqualität in Fließgewässer erfüllen zu können. Aus der Verpflichtung der Kantone im Einzugsgebiet des Rheins müssen beide ARA zukünftig auch für eine höhere Stickstoffelimination ausgelegt werden. Die neuen Anforderungen bedeuten für beide ARA grosse Investitionen.

In einer Variantenstudie erwies sich der Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti als wirtschaftlich und ökologisch die beste Variante. Auch der Kanton befürwortet einen zentralen ARA-Standort in Rüti. Durch die vergrösserte ARA können die Anforderungen an die Reinigungsleistung, die Betriebs- und Störfallsicherheit sowie den Pikettdienst besser gewährleistet werden. Zudem werden sensible Gewässerabschnitte der Schwarz und der Jona von gereinigtem Abwasser entlastet.

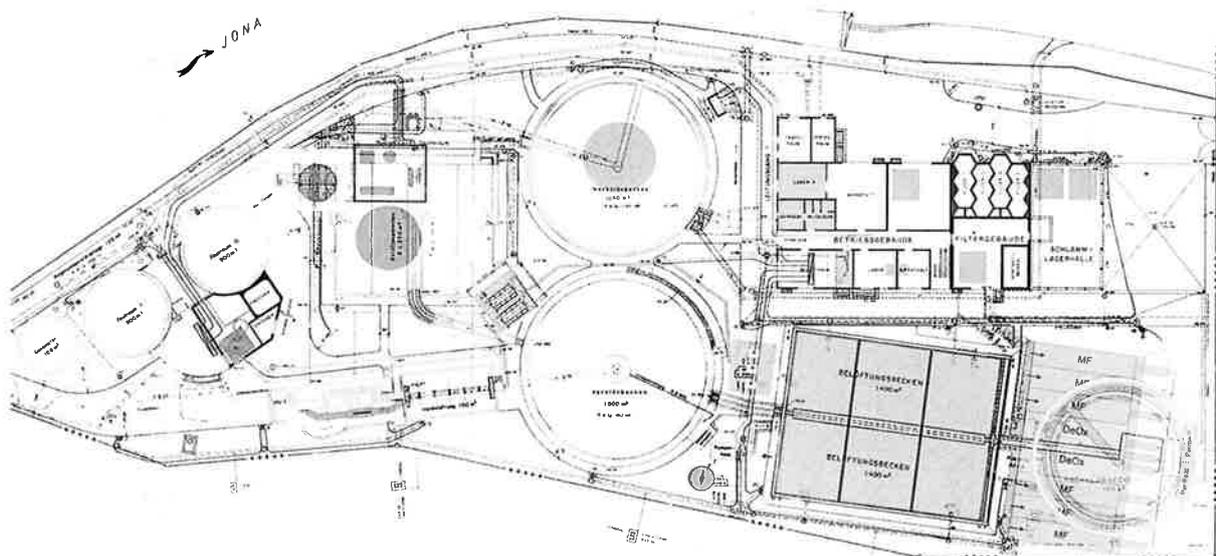
Mit dem Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti werden Teile der bestehenden ARA rückgebaut beziehungsweise umgenutzt. Der Zweckverband ARA Weidli wird aufgelöst.

Projekt

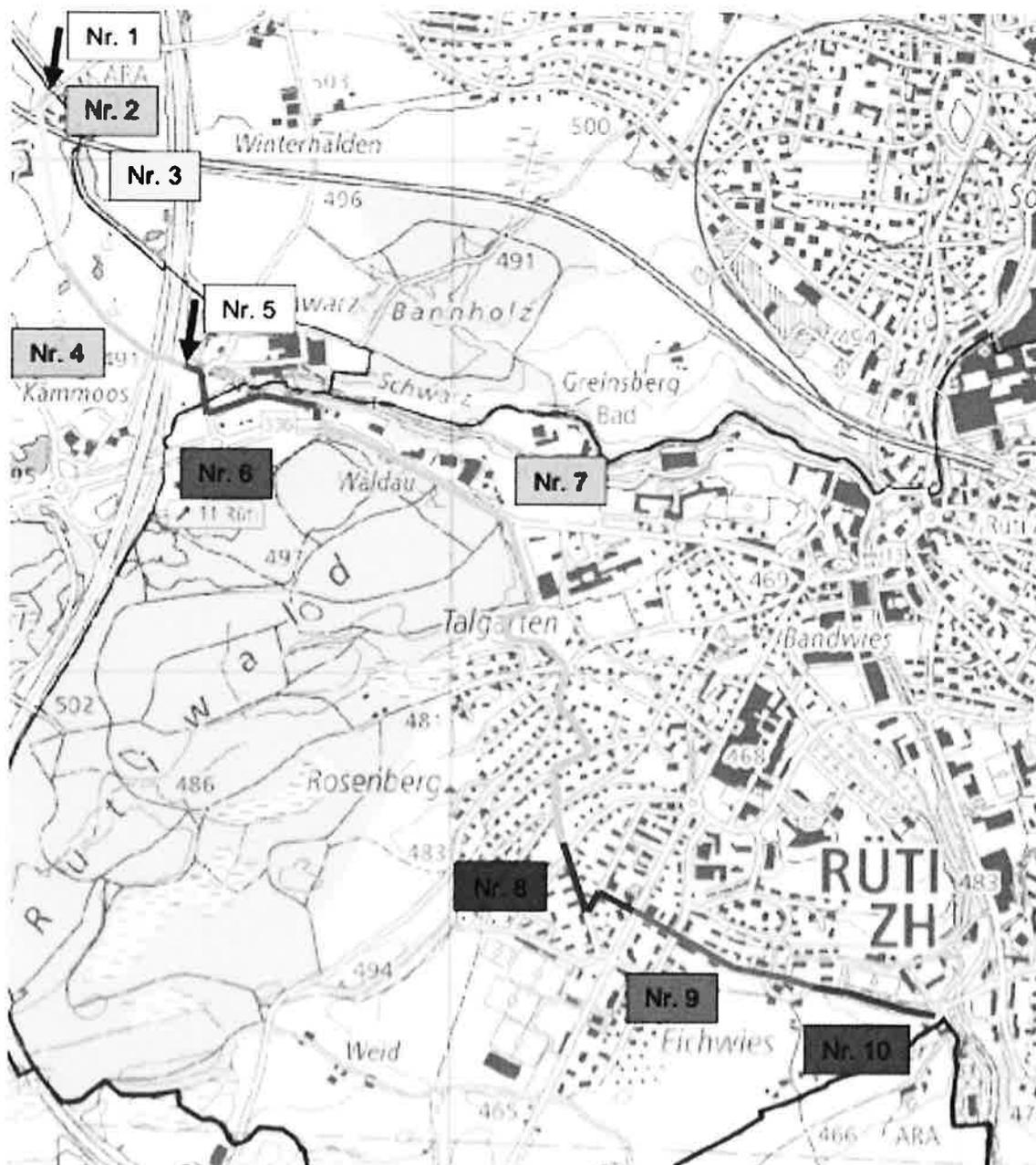
Am Standort der ARA Weidli wird durch die Gemeinden Dürnten und Bubikon ein Regen- und ein Havarie-Becken mit je 1'000 m³ Volumen erstellt. Die restlichen Anlagenteile werden zurückgebaut. Das freiwerdende Areal nahe der Schwarz kann der Bevölkerung für eine zukünftige Nutzung übergeben werden.



Die ARA Rütli wird ausgebaut und mit einer Stufe zur Elimination organischer Spurenstoffe erweitert. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten hat sich eine Membranbiologie als Bestvariante erwiesen. Die Elimination organischer Spurenstoffe wird mittels Pulveraktivkohle-Direkt-dosierung sichergestellt. Grössere Arbeiten sind auch bei der mechanischen Reinigung und im Bereich der Schlamm- und Gasbehandlung geplant. Diese müssen weitgehend abgerissen und neu gebaut werden. Ebenfalls wird das Betriebsgebäude den heutigen Anforderungen angepasst.



Das Abwasser wird über eine neu zu erstellende, 2.5 km lange Freispiegelleitung auf die ARA Rüti geführt. Nach der Autobahnunterquerung muss das Abwasser für ein kurzes Stück über eine doppelt geführte Druckleitung gepumpt werden.



Kosten

Die Kosten der neuen Anschlussleitung belaufen sich auf Fr. 8'790'000.-- (exkl. MwSt.). Von Seiten des Bundes ist mit Subventionen in der Höhe von Fr. 2'432'000.-- zu rechnen.

Die Projektkosten für die Sanierung der ARA Rütli wurden im Vorprojekt auf Fr. 32'442'000.-- veranschlagt. Es sind Subventionen seitens des Bundes von Fr. 490'000.-- zu erwarten. Die Investitionskosten für die Anschlussleitung und den Ausbau der ARA werden von der Gemeinde Rütli getragen. Die Aufteilung der Jahreskosten erfolgt über einen im Anschlussvertrag festgelegten Schlüssel.

Die Kosten für den Rückbau und die Umnutzung der ARA Weidli betragen Fr. 5'805'000.-- (exkl. MwSt.). Die Kosten werden von den Gemeinden Dürnten und Bubikon gemeinsam getragen.

Wirtschaftlichkeit

Die Machbarkeitsstudie der Fa. Holinger AG, Luzern, kam zum Schluss, dass ein Anschluss wirtschaftlicher als der jeweilige Weiterbetrieb der beiden ARA am heutigen Standort ist. Mit den Daten der vorliegenden Vorprojekte sowie des Konzepts für den Rückbau und die Umnutzung der ARA Weidli wurde die Wirtschaftlichkeit durch die Firma Infraconcept, Bern, am 13. März 2025 noch einmal beurteilt.

Weiterbetrieb bestehende ARA		
	Gemeinde Rüti	Dürnten/Bubikon je Gemeinde
	CHF/a	CHF/a
Abschreibungen & Zinsen	1'294'000.-	258'000.-
Betriebskosten	1'139'000.-	493'000.-
Total	2'433'000.-	751'000.-
Anschluss ARA Dürnten Bubikon an ARA Rüti		
Abschreibungen & Zinsen	1'271'000.-	466'000.-
Betriebskosten	970'000.-	193'000.-
Total	2'241'000.-	659'000.-
Kostenverhältnis		
Anschluss : Weiterbetrieb	0.92	0.88

Ein Verhältnis <1 bedeutet tiefere Kosten bei einem Anschluss.

Der Weiterbetrieb der bestehenden ARA bedeutet sowohl ein Ausbau der Reinigungskapazitäten, die Sicherstellung der Störfall- und Betriebssicherheit, die Verbesserung der Reinigungsleistung gemäss kantonalen Vorgaben und die zusätzliche Elimination organischer Spurenstoffe. Vor diesem Hintergrund ist ein Zusammenschluss für alle beteiligten Gemeinden wirtschaftlicher als ein Alleingang. Auch die Gemeinde Rüti profitiert zukünftig durch die grössere Anlage von tieferen Reinigungskosten. Gleichzeitig wird durch die zentrale Anlage die Betriebs- und Störfallsicherheit sowie der Gewässerschutz deutlich verbessert. Dank der Anlagengrösse kann zukünftig genügend Betriebspersonal angestellt werden, um den Pikettdienst sowie Betriebs- und Unterhaltsaufgaben im Kanalnetz fachlich kompetent wahrnehmen zu können.

Der Gemeinderat kam anhand der Variantenstudien zum Schluss, dass aufgrund der besseren Wirtschaftlichkeit und den ökologischen Vorteilen ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem alleinigen Weiterbetrieb beider ARA klar vorzuziehen ist. Durch die zentrale ARA können die Betriebs- und Störfallsicherheit wesentlich besser gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der gerade auch in der Abwasserbranche ausgeprägt ist, bietet der Zusammenschluss weitere Vorteile für das Betriebspersonal und die Sicherheit. Die zukünftige Entwicklungsfähigkeit am Standort in Rüti wird nicht beeinträchtigt: Das Areal bietet genügend Platzreserven für zukünftige Generationen.

Für die Gemeinde Bubikon steht zudem der Entscheid für einen Zusammenschluss der ARA Schachen (Wolfhausen) an die ARA Seewis der Gemeinde Hombrechtikon an. Die Ausgangslage ist bei diesen ARA die gleiche, so dass infolge der Gesetzesänderungen ein Ausbau ansteht.

Auch hier zeigte das Variantenstudium auf, dass ein Zusammenschluss die wirtschaftlichste und ökologisch sinnvollste Variante ist. Die Vorlage wird der Bevölkerung im Frühjahr 2026 zur Abstimmung vorgelegt.

Erwägungen

Anhand der bisherigen Projektergebnisse ist Zugunsten der Wirtschaftlichkeit und Ökologie ein Anschluss der ARA Weidli an die ARA Rüti dem Weiterbetrieb beider ARA klar vorzuziehen. Durch die grössere zentrale ARA kann die Betriebs- und Störfallsicherheit besser gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, der gerade auch in der Abwasserbranche ausgeprägt ist, bietet der Zusammenschluss weitere Vorteile. Auch mit einer grösseren ARA am Standort in Rüti ist die zukünftige Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Das Areal bietet genügend Platzreserven für zukünftige Generationen. Der vorliegende Anschlussvertrag wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft und ist genehmigungsfähig.

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage durch eine der involvierten Gemeinden kommt der Zusammenschluss nicht zustande. Die beiden ARA's Rüti und Weidli, müssten an ihren jeweiligen Standorten gemäss den kantonalen Vorgaben ausgebaut werden. Der Ausbau wird durch die jeweiligen Betreiber getragen und ist in der Summe teurer als ein Zusammenschluss. Das gleiche Bild zeigt sich auch bei den Betriebskosten.

Aufgrund der gleichen Ausgangslage und Studienergebnisse für einen Zusammenschluss der ARA Schachen in Wolfhausen an die ARA Seewis Hombrechtikon empfiehlt sich die Aufhebung der ARA Weidli und ein Anschluss an die ARA Rüti.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung, das Geschäft mit einer positiven Abstimmungsempfehlung z.Hd. der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu verabschieden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 den Anschluss der ARA Dürnten-Bubikon an die ARA Rüti, Genehmigung Anschlussprojekt und Verabschiedung zu genehmigen und an die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu überweisen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Abschluss der Vorberatung

Weil es eine Vorberatung ist, beschliesst die Gemeindeversammlung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Gemeindegesetz am Schluss noch die **Abstimmungsempfehlung zu Handen der Urnenabstimmung**. Diese lautet wie folgt:

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Stimmen Sie dem Anschlussvertrag ARA Weidli (Dürnten-Bubikon) an ARA Rüti und der Auflösung des Zweckverbands ARA Weidli zu?

Die Gemeindeversammlung beschliesst diese Abstimmungsempfehlung mit einer Gegenstimme.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti ZH
- Gemeinderat Bubikon, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon
- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Abteilungsleiter Tiefbau

Akten

- GR-GR Protokollauszug 34/2025 - Anschluss ARA Dürnten-Bubikon an ARA Rüti; Genehmigung Anschlussprojekt und Verabschiedung z. Hd. der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 und der Urnenabstimmung vom 28. September 2025
- Dürnten Anschlussvertrag 19. März 2025 - definitiv
- Koordinierte Stellungnahme AWEL ALN EZG Jona 28. September 2020
- Machbarkeitsstudie und Wirtschaftlichkeitsbeurteilung Holinger AG vom 2. Juni 2021
- Wirtschaftlichkeitsanalyse Anschluss ARA Weidli an ARA Rüti 13. März 2025
- Situation und Arealübersichtsplan ARA Weidli 30. Dezember 2024
- Technischer Bericht Rückbau ARA Weidli 5. März 2025
- Übersichtsplan Anschluss ARA Weidli an ARA Rüti Anschlussleitung 5. Dezember 2023
- Vorprojekt Anschluss ARA Weidli an ARA Rüti Anschlussleitung 4. Dezember 2023
- Einschätzung Preissteigerung Ausbau ARA Rüti mit Anschluss der ARA Weidli 27. Februar 2025
- Situation 1:200 Projektumfang
- Vorprojekt Ausbau ARA Rüti mit Anschluss der ARA Weidli 26. Februar 2025
- Rüti Abwasserentsorgung Kurzbericht Rechnungsjahr 2024 18. März 2025
- RPK-Abschied z.Hd. Vorberatender GV und Urnenabstimmung

107/2025 0.05.01

Versammlungen

Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Erich Birrer

Anfrage

Die Anfrage von Erich Birrer lautet wie folgt:

Wenn jemand im Kanton Zürich ein Haus verkauft und dabei Gewinn macht, erhalten die Gemeinden einen Anteil davon: Die Grundstückgewinnsteuer. Angesichts der seit Jahren steigenden Immobilienpreise hat sich auch das Steueraufkommen stark erhöht. Vor zehn Jahren nahmen alle Zürcher Gemeinden zusammen eine halbe Milliarde Franken ein. 2023 waren es bereits 1.25 Milliarden Franken. Die Grundstückgewinnsteuern sollen die Gemeinden bei der Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur unterstützen, die vor allem aufgrund der baulichen Tätigkeiten ausgebaut und unterhalten werden müssen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich will nun die Grundstückgewinnsteuern der Gemeinden anzapfen. Künftig sollen 25 Prozent der Einnahmen an den Kanton fließen. Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- *Wie stellt sich der Gemeinderat zum Vorhaben des Regierungsrates, wonach künftig 25 Prozent der Grundstückgewinnsteuern an den Kanton abzuführen seien?*
- *Wie viel Franken hat die Gemeinde Dürnten in den vergangenen zehn Jahren durch Grundstückgewinnsteuern eingenommen? Bitte auflisten pro Jahr.*
- *Wie hoch wäre die jährlich abzuführende Summe bei einem Anteil von 25 Prozent über die letzten 10 Jahre? Bitte auflisten pro Jahr.*
- *Um wie viele Steuerprozente (für natürliche Personen) müsste die Gemeinde Dürnten ihren Steuerfuss erhöhen, um den Einnahmeausfall zu kompensieren?*
- *Lässt sich heute schon abschätzen, welche Projekte die Gemeinde zurückstellen müsste, um die Einnahmehausfälle zu kompensieren, wenn dies nicht mit Steuerfusserhöhungen gemacht wird?*

Fragen von Erich Birrer und Antworten des Gemeinderates, vorgelesen durch Gemeindeschreiber Daniel Bosshard:

1. *Wie stellt sich der Gemeinderat zum Vorhaben des Regierungsrates, wonach künftig 25 Prozent der Grundstückgewinnsteuern an den Kanton abzuführen seien?*

Der Gemeinderat Dürnten ist klar gegen eine Ablieferung der Grundstückgewinnsteuern (GGST) und hat dies am 27. Mai 2025 mit seiner Vernehmlassungsantwort dem Kanton mitgeteilt.

2. *Wie viel Franken hat die Gemeinde Dürnten in den vergangenen zehn Jahren durch Grundstückgewinnsteuern eingenommen? Bitte auflisten pro Jahr.*

Jahr	GGST	25 %-Anteil
2015	2'561'312.05	640'328.01
2016	1'361'990.15	340'497.54
2017	1'730'234.60	432'558.65
2018	3'956'935.20	989'233.80

2019	2'347'554.00	586'888.50
2020	3'392'184.15	848'046.04
2021	2'513'042.35	628'260.59
2022	2'828'045.20	707'011.30
2023	7'123'126.40	1'780'781.60
2024	4'351'498.90	1'087'874.73
Total	32'165'923.00	8'041'480.76

3. *Wie hoch wäre die jährlich abzuführende Summe bei einem Anteil von 25 Prozent über die letzten 10 Jahre? Bitte auflisten pro Jahr.*

Siehe Antwort unter Ziffer 2.

4. *Um wie viele Steuerprozente (für natürliche Personen) müsste die Gemeinde Dürnten ihren Steuerfuss erhöhen, um den Einnahmeausfall zu kompensieren?*

Da für juristische sowie natürliche Personen der gleiche Steuerfuss gilt, basieren die untenstehenden Zahlen für beide Personenarten. 25 Prozent der Grundstückgewinnsteuern der Jahre 2015 bis 2024 entsprechen (linear berechnet) rund 3 Steuerfuss-Prozenten.

5. *Lässt sich heute schon abschätzen, welche Projekte die Gemeinde zurückstellen müsste, um die Einnahmehausfälle zu kompensieren, wenn dies nicht mit Steuerfusserhöhungen gemacht wird?*

Welche Projekte zurückgestellt werden müssten, lässt sich aktuell nicht sagen. Eine Priorisierung der Projekte findet bereits jetzt schon statt. 25 Prozent der Grundstückgewinnsteuern 2015 bis 2024 betragen im Durchschnitt rund 805'000 Franken. Dieser Betrag ist wesentlich für die Gemeinde. Bei einem Wegfall wäre der Handlungsspielraum stark eingeschränkt.

Erich Birrer verzichtet auf eine Stellungnahme und die Diskussion wird nicht gewünscht.

Damit sind alle Geschäfte gemäss Traktandenliste behandelt. Es werden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsführung angebracht.

Der Vorsitzende schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21.20 Uhr.

Schlusswort

Der Gemeindepräsident dankt den Anwesenden für ihr Kommen und macht noch auf einige wichtige Veranstaltungstermine aufmerksam. Zudem dankt er dem Turnverein Satus, der die heutige Festwirtschaft organisiert hat.

Für richtiges Protokoll



Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Die Abnahme des Protokolls bestätigen durch Ihre Unterschrift:

Dürnten, 11. Juni 2025



Peter Jäggi
Gemeindepräsident



Roger Sandmeier
Stimmzähler



Erich Diggelmann
Stimmzähler